

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2001

zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 97/101/EG des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3093)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/752/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 97/101/EG wird ein System für den Austausch von Informationen und Daten über die Luftverschmutzung geschaffen.
- (2) Die Anhänge dieser Entscheidung sollten geändert werden, um das Verzeichnis der Schadstoffe und die Anforderungen hinsichtlich zusätzlicher Informationen, der Datenvalidierung und -aggregation anzupassen.

- (3) Die Maßnahmen dieser Entscheidung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG des Rates⁽²⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Entscheidung 97/101/EG werden durch die Anhänge dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

ANHANG

„ANHANG I

VERZEICHNIS DER SCHADSTOFFE, STATISTISCHEN PARAMETER UND MASSEINHEITEN

1. In Anhang I der Richtlinie 96/62/EG über die Luftqualität aufgeführte Schadstoffe

2. In Anhang I der Richtlinie 96/62/EG über die Luftqualität nicht aufgeführte Schadstoffe

Abschnitt 3 enthält unter den Nummern 14 und 15 Schadstoffe, die im Rahmen anderer Richtlinien als der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilt werden müssen. Schadstoffe, die nur mitgeteilt werden müssen, wenn Daten verfügbar sind, sind unter den Nummern 16 bis 63 aufgelistet.

3. Schadstoffe, Maßeinheiten, Mitteilungszeiten:

Nr.	ISO-Code ⁽¹⁾	Formel	Schadstoff	Maßeinheit ⁽²⁾	Mittelwert (Zeitspanne) ⁽³⁾	ausgedrückt als	einschlägige Richtlinien ⁽⁴⁾
-----	-------------------------	--------	------------	---------------------------	--	-----------------	---

In Anhang I der Richtlinie 96/62/EG über die Luftqualität aufgeführte Schadstoffe

1.	01	SO ₂	Schwefeldioxid	µg/m ³	1 h		1999/30/EG 80/779/EWG 89/ 427/EWG ⁽⁵⁾
2.	03	NO ₂	Stickstoffdioxid	µg/m ³	1 h		1999/30/EG 85/203/EWG
3.	24	PM ₁₀	Schwebstaub (<10 µm)	µg/m ³	24 h		1999/30/EG 96/62/EG
4.	39	PM _{2,5} ⁽⁶⁾	Schwebstaub (<2,5 µm)	µg/m ³	24 h		1999/30/EG 96/62/EG
5.	22	SPM	Schwebstaub (insgesamt)	µg/m ³	24 h		80/779/EWG 89/427/EWG
6.	19	Pb	Blei	µg/m ³	24 h		1999/30/EG 82/884/EWG
7.	08	O ₃	Ozon	µg/m ³	1 h		92/72/EWG
8.	V4	C ₆ H ₆	Benzol	µg/m ³	24 h		96/62/EG 2000/69/EG
9.	04	CO	Kohlenstoffmonoxid	mg/m ³	1 h		96/62/EG 2000/69/EG
10.	82	Cd ⁽⁷⁾	Cadmium	ng/m ³	24 h		96/62/EG
11.	80	As	Arsen	ng/m ³	24 h		96/62/EG
12.	87	Ni	Nickel	ng/m ³	24 h		96/62/EG
13.	85	Hg	Quecksilber	ng/m ³	24 h		96/62/EG

Schadstoffe, die im Rahmen anderer EU-Richtlinie mitgeteilt werden müssen

14.	11	BS	Schwarzer Rauch	µg/m ³	24 h		80/779/EWG 89/427/EWG
15.	35	NO _x	Stickstoffoxide	µg/m ³	1 h	NO ₂ -Äquivalent	1999/30/EG

Andere Schadstoffe⁽⁸⁾

16.	V8	C ₂ H ₆	Ethan	µg/m ³	24 h		
17.	V9	H ₂ C=CH ₂	Ethen (Ethylen)	µg/m ³	24 h		
18.	V3	HC=CH	Ethin (Acetylen)	µg/m ³	24 h		

Nr.	ISO-Code ⁽¹⁾	Formel	Schadstoff	Maßeinheit ⁽²⁾	Mittelwert (Zeitspanne) ⁽³⁾	ausgedrückt als	einschlägige Richtlinien ⁽⁴⁾
19.	VN	$H_3C-CH_2-CH_3$	Propan	$\mu g/m^3$	24 h		
20.	VP	$CH_2C=CH-CH_3$	Propen	$\mu g/m^3$	24 h		
21.	V6	$H_3C-CH_2-CH_2-CH_3$	n-Butan	$\mu g/m^3$	24 h		
22.	V5	$H_3C-CH(CH_3)_2$	Isobutan	$\mu g/m^3$	24 h		
23.	V1	$H_2C=CH-CH_2-CH_3$	Buten-1	$\mu g/m^3$	24 h		
24.	V2	$H_3C-CH=CH-CH_3$	trans-Buten-2	$\mu g/m^3$	24 h		
25.	V7	$H_3C-CH=CH-CH_3$	cis-Buten-2	$\mu g/m^3$	24 h		
26.	V0	$CH_2=CH-CH=CH_2$	Butadien-1,3	$\mu g/m^3$	24 h		
27.	VK	$H_3C-(CH_2)_5-CH_3$	n-Pentan	$\mu g/m^3$	24 h		
28.	V1	$H_3C-CH_2-CH-(CH_3)_2$	iso-Pentan	$\mu g/m^3$	24 h		
29.	VL	$H_2C=CH-CH_2-CH_2-CH_3$	1-Penten	$\mu g/m^3$	24 h		
30.	VM	$H_3C-HC=CH-CH_2-CH_3$	2-Penten	$\mu g/m^3$	24 h		
31.	VF	$H_2C=CH-C(CH_3)=CH_2$	Isopren	$\mu g/m^3$	24 h		
32.	VD	$C_{36}H_{14}$	n-Hexan	$\mu g/m^3$	24 h		
33.	n.v. ⁽⁹⁾	$(CH_3)_2-CH-CH_2-CH_2-CH_3$	i-Hexan	$\mu g/m^3$	24 h		
34.	VC	C_7H_{16}	n-Heptan	$\mu g/m^3$	24 h		
35.	VH	C_8H_{18}	n-Oktan	$\mu g/m^3$	24 h		
36.	VG	$(CH_3)_3-C-CH_2-CH-(CH_3)_2$	iso-Oktan	$\mu g/m^3$	24 h		
37.	VQ	$C_6H_5-CH_3$	Toluol	$\mu g/m^3$	24 h		
38.	VA	$C_6H_5-C_2H_5$	Ethylbenzen	$\mu g/m^3$	24 h		
39.	VU	$m,p-C_6H_4(CH_3)_2$	m,p-Xylen	$\mu g/m^3$	24 h		
40.	VV	$o-C_6H_4-(CH_3)_2$	o-Xylen	$\mu g/m^3$	24 h		
41.	VS	$C_6H_3(CH_3)_3$	1,2,4-Trimethylbenzol	$\mu g/m^3$	24 h		
42.	VR	$C_6H_3(CH_3)_3$	1,2,3-Trimethylbenzol	$\mu g/m^3$	24 h		
43.	VT	$C_6H_3(CH_3)_3$	1,3,5-Trimethylbenzol	$\mu g/m^3$	24 h		
44.	VB	HCHO	Formaldehyd	$\mu g/m^3$	1 h		
45.	20	THC (NM)	Kohlenstoffe insgesamt (außer Methan)	$\mu g/m^3$	24 h	C-Äquivalent	

Nr.	ISO-Code ⁽¹⁾	Formel	Schadstoff	Maßeinheit ⁽²⁾	Mittelwert (Zeitspanne) ⁽³⁾	ausgedrückt als	einschlägige Richtlinien ⁽⁴⁾
46.	10	SA	Hohe Azidität	µg/m ³	24 h	SO ₂ -Äquivalent	82/459/EWG (Alternative zu SO ₂)
47.	n.v.	PM ₁	Schwebstaub (<1 µm)	µg/m ³	24 h		96/62/EG
48.	16	CH ₄	Methan	µg/m ³	24 h		
49.	83	Cr	Chrom	ng/m ³	24 h		
50.	90	Mn	Mangan	ng/m ³	24 h		
51.	05	H ₂ S	Schwefelwasserstoff	µg/m ³	24 h		
52.	n.v.	CS ₂	Kohlenstoffdisulfid	µg/m ³	1 h		
53.	n.v.	C ₆ H ₅ -CH=CH ₂	Styren	µg/m ³	24 h		
54.	n.v.	CH ₂ =CH-CN	Acrylnitril	µg/m ³	24 h		
55.	H3	C1CHCC1 ₂	Trichlorethylen	µg/m ³	24 h		
56.	H4	C ₂ C1 ₄	Tetrachlorethylen	µg/m ³	24 h		
57.	n.v.	CH ₂ C1 ₂	Dichlormethan	µg/m ³	24 h		
58.	P6	BaP	Benzo(a)pyren	ng/m ³	24 h		
59.	n.v.	VC	Vinylchlorid	µg/m ³	24 h		
60.	09	PAN	Peroxyacetylnitrat	µg/m ³	1 h		
61.	21	NH ₃	Ammoniak	µg/m ³	24 h		
62.	n.v.	N-dep.	Nasse Deposition; Stickstoff	mg/(m ² *Monat)	1 Monat	N-Äquivalent	
63.	n.v.	S-dep.	Nasse Deposition; Schwefel	mg/(m ² *Monat)	1 Monat	S-Äquivalent	

(¹) ISO 7168-2: 1999.

(²) Bei jedem Wert sind mind. zwei Ziffern anzugeben, z. B. 1,4 mg/m³ oder 21 µg/m³.

(³) Bei bestimmten Messmethoden ist eine Probenahmehandauer von einigen Minuten bis zu mehreren Wochen möglich. In solchen Fällen können Werte mit anderen Mittelungszeiten als den in der Spalte angegebenen Zeiten unter Angabe der tatsächlichen Mittelungszeit übermittelt werden.

(⁴) Richtlinien, die bei Inkrafttreten der geänderten Anhänge der Entscheidung über den Informationsaustausch bereits in Kraft getreten sind.

(⁵) Zur Änderung der Richtlinie 80/779/EWG.

(⁶) Bei Inkrafttreten der geänderten Anhänge der Entscheidung über den Informationsaustausch keine Referenzmethoden für PM_{2,5} (Schwebstaub) verfügbar.

(⁷) Zurzeit wird an Gemeinschaftsvorschriften für Schwermetalle und PAH gearbeitet, die u. a. zu einem Verzeichnis spezifischer PAH sowie nötigenfalls zu Vorschlägen zur Änderung dieser Entscheidung führen dürfen.

(⁸) Sofern Daten verfügbar.

(⁹) Nicht verfügbar.

4. Für jedes Kalenderjahr zu berechnende Daten, die der Kommission zu übermitteln sind:

Die Mitgliedstaaten übermitteln unaufgearbeitete Daten oder unaufgearbeitete Daten mit statistischen Angaben.

Bei der Übermittlung von unaufgearbeiteten Daten mit statistischen Angaben sind folgende Angaben erforderlich.

— Für die Schadstoffe 1 bis 61:

Arithmetisches Mittel, Medianwert, 98 Perzentil (und fakultativ 99,9 für Schadstoffe, für die ein Stunden-Mittelwert berechnet wird) sowie Höchstwert, berechnet anhand der unaufgearbeiteten Daten für die in der oben stehenden Tabelle empfohlenen Mitteilungzeiten.

— Für die Schadstoffe 62 und 63:

Monatliche Gesamtposition, berechnet anhand der unaufgearbeiteten Daten für die in der oben stehenden Tabelle empfohlenen Mitteilungzeiten.

Der y-te Perzentil ist aufgrund der tatsächlich gemessenen Werte zu berechnen. Sämtliche Werte werden in der Reihenfolge zunehmender Größenordnung auf eine Liste gesetzt:

$$X_1 \leq X_2 \leq X_3 \leq \dots \leq X_k \leq \dots \leq X_{N-1} \leq X_N$$

Der y-te Perzentil ist die Konzentration X_k , wobei k wie folgt berechnet wird:

$$k = (q \times N)$$

wobei $q = y/100$ und $N =$ Zahl der tatsächlich gemessenen Werte.

Der Wert $(q \times N)$ wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Alle Ergebnisse werden unter den folgenden Bedingungen ausgedrückt: bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa, mit Ausnahme der Schadstoffe 62 und 63. Daten für Partikelbestandteile sind ab dem Jahr 2001 unter Umgebungsbedingungen anzugeben.

5. Datenübermittlung an die Kommission:

Die Daten sind in einem der folgenden Formate zu übermitteln: ISO 7168 Fassung 2 erweitertes Format, NASA-AMES 1001/1010 oder DEM⁽¹⁾-kompatibles Format; sie können auch direkt in die DEM-Datenbank eingespeist werden.

Die Kommission bestätigt den Eingang von Daten und die Anzahl der Stationen und Schadstoffe.



⁽¹⁾ Von der Europäischen Kommission bereitgestelltes Modul für den Datenaustausch.

ANHANG II

INFORMATIONEN ÜBER NETZE, STATIONEN UND MESSVERFAHREN

Die Mitgliedstaaten erstatten über folgende Punkte Bericht: I.1, I.4.1 bis I.4.4, I.5, II.1.1, II.1.4, II.1.8, II.1.10, II.1.11 und II.2.1. Soweit möglich Mitteilung möglichst vieler Informationen über die anderen Punkte:

I. INFORMATIONEN ÜBER NETZE**I.1. Name****I.2. Abkürzung****I.3. Art des Netzes (ortsansässige Industrie, Stadt, Ballungsraum, Kreis, Region, Staatsgebiet, international)****I.4. Für die Verwaltung des Netzes zuständige Stelle**

I.4.1. Name

I.4.2. Name des Verantwortlichen

I.4.3. Anschrift

I.4.4. Telefon- und Faxnummer

I.4.5. E-Mail

I.4.6. Internetadresse

I.5. Zeitzone (UTC, lokal)**II. INFORMATIONEN ÜBER STATIONEN****II.1. Allgemeines**

II.1.1. Name der Station

II.1.2. Name der Stadt oder ggf. des Standortes

II.1.3. Nationale und/oder lokale Referenznummer oder Code

II.1.4. Im Rahmen dieser Entscheidung von der Kommission vergebener Stationscode

II.1.5. Name der für die Station zuständigen Stelle (wenn diese nicht mit dem Netz identisch ist)

II.1.6. Stellen oder Programme, denen Daten übermittelt werden (erforderlichenfalls pro Schadstoff) (lokal, national, Europäische Kommission, GEMS, OECD, EMEP ...)

II.1.7. Überwachungsziel(e) (Einhaltung rechtlicher Regelungen, Bewertung der Exposition (menschliche Gesundheit und/oder Ökosysteme und/oder Materialien), Trendbestimmung, Bewertung der Emission ...)

II.1.8. Geografische Koordination (gemäß ISO 6709: geografische Länge und Breite sowie geodätische Höhe)

II.1.9. NUTS-Ebene IV (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)

II.1.10. Gemessene Schadstoffe

II.1.11. Gemessene meteorologische Parameter

II.1.12. Sonstige zweckdienliche Angaben: vorwiegende Windrichtung, Verhältnis Distanz/Höhe der nächstgelegenen Hindernisse usw.

II.2. Klassifikation der StationenII.2.1. *Umgebung*

II.2.1.1. Städtisches Gebiet

durchgängig bebautes Gebiet

II.2.1.2. Vorstädtisches Gebiet

größtenteils bebautes Gebiet: durchgängige Besiedlung frei stehender Gebäude gemischt mit nicht-städtischen Gebieten (kleine Seen, Wälder, Landwirtschaft)

- II.2.1.3. Ländliches Gebiet ⁽¹⁾
alle Gebiete, die die Kriterien für städtische/vorstädtische Gebiete nicht erfüllen
- II.2.2. *Art der Station im Hinblick auf dominierende Emissionsquellen*
- II.2.2.1. Verkehr
Stationen, bei denen die Verschmutzung aufgrund der Lage hauptsächlich von einer nahe gelegenen Straße herrührt
- II.2.2.2. Industrie
Stationen, bei denen die Verschmutzung aufgrund der Lage hauptsächlich von nahe gelegenen industriellen Quellen oder Industriegebieten herrührt
- II.2.2.3. Hintergrund
Stationen, die weder Verkehrs- noch Industriestationen sind ⁽²⁾
- II.2.3. *Zusätzliche Informationen über die Station*
- II.2.3.1. Repräsentatives Gebiet (Radius). Bei Verkehrsstationen ist die Länge der Straße anzugeben, für die die Station repräsentativ ist
- II.2.3.2. Städtische und vorstädtische Stationen
— Einwohnerzahl der Stadt
- II.2.3.3. Verkehrsstationen
— Verkehrsvolumen (Tagesverkehr im Jahresmittel)
— Abstand von der Straßenkante
— Anteil des Schwerlastverkehrs
— Verkehrsgeschwindigkeit
— Abstand zwischen Gebäudefassaden und deren Höhe (Straßenschluchten)
— Breite der Straße (wenn keine Straßenschluchten)
- II.2.3.4. Industriestationen
— Art der Industrie (Codes der Nomenklatur für die Luftverschmutzung)
— Abstand zur Quelle/zum Quellengebiet
- II.2.3.5. Hintergrundstationen im ländlichen Raum (Unterkategorien)
— Stadtnähe
— Regional
— Abgelegen
- III. INFORMATIONEN ÜBER MESSVERFAHREN NACH SCHADSTOFF
- III.1. **Messgeräte**
- III.1.1. Name
- III.1.2. Analyseprinzip bzw. Messmethode
- III.2. **Probenahme**
- III.2.1. Probenahmestelle (Gebäudefassade, Bürgersteig, Straßenkante, Hof ...)
- III.2.2. Höhe des Ortes der Probenahme
- III.2.3. Mitteilungszeitraum
- III.2.4. Probenahmedauer

⁽¹⁾ Wird an der Station Ozon gemessen, sind zusätzliche Informationen über die Art der Hinterstation vorzulegen (II.2.3.5).

⁽²⁾ Stationen, bei denen die Verschmutzung aufgrund der Lage nicht von einer einzigen Quelle oder Straße herrührt, sondern eher von sämtlichen Quellen aus den Windrichtung (z. B. bei Stationen in der Stadt sämtliche Einflüsse durch Verkehr oder Verbrennungsprozesse aus der Windrichtung bzw. bei Stationen auf dem Land sämtliche Einflüsse durch Quellen aus der Windrichtung wie Städte oder Industriegebiete).

ANHANG III

DATENVALIDIERUNGSVERFAHREN UND QUALITÄTSSICHERUNG

Alle übermittelten Daten gelten als validiert.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zu sorgen, das es ermöglicht, die Ziele dieser Entscheidung und der einschlägigen Richtlinien zu erfüllen.

ANHANG IV

KRITERIEN FÜR DIE AGGREGIERUNG DER DATEN UND DIE BERECHNUNG STATISTISCHER PARAMETER**Diese Kriterien betreffen in erster Linie die Datenverfügbarkeit.**

Wurden in EU-Richtlinien keine Kriterien für die Aggregierung der Daten und die Berechnung statistischer Parameter festgelegt, gilt Folgendes:

a) Aggregierung der Daten

Stunden- und Tageswerte aufgrund von niedrigeren Zeiteinheiten werden nach folgenden Kriterien berechnet:

- Stundenwerte: mindestens 75 % der Datenverfügbarkeit
- Tageswerte: mindestens 13 Stundenwerte, wobei nicht mehr als sechs aufeinander folgende Stundenwerte fehlen dürfen

b) Berechnung statistischer Parameter

- Mittelwert und Medianwert: mindestens 50 % der Datenverfügbarkeit
- 98/99,9-Perzentil und Höchstwert: mindestens 75 % der Datenverfügbarkeit

Das Verhältnis zwischen der Zahl validierter Daten für die zwei Messperioden des zur Diskussion stehenden Jahres darf 2 nicht übersteigen; die zwei Messperioden sind Winter (Januar bis einschließlich März und Oktober bis einschließlich Dezember) und Sommer (April bis einschließlich September).“